

# Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen (AGB) der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität.

(gültig ab 01.09.2007)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die Stromversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGW) vom 26.10.2006 und den nachstehenden Bedingungen, soweit diese von den Regelungen der StromGW abweichen.

### 2. Preisänderungen

- Änderungen der Allgemeinen Preise werden der Regelung des § 5 Abs. 2 StromGW gemäß jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Sollten sich Steuern oder gesetzliche Abgaben erhöhen oder sonstige Mehrbelastungen per Gesetz eingeführt werden, kann eine entsprechende Preisanpassung zum Einführungszeitpunkt erfolgen. Senkungen wird SBL in entsprechendem Umfang an Ihre Kunden weitergeben.
- Für die Kunden besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und SBL innerhalb einer Woche mitzuteilen.

### 3. Abrechnung

- SBL erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme solcher der unter Nr. 4 dieser Bedingungen genannten Art – die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- Die in den Preislisten angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Nettopreise, wobei die Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.
- Bei Änderungen der Allgemeinen Preise oder der Mehrwertsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird der Verbrauch zeitweilig unter Berücksichtigung saisonaler Verbrauchsschwankungen abgerechnet.
- Der Energieverbrauch wird in der Regel am Ende des Kalenderjahres festgestellt und berechnet. Den jeweiligen Ablesezeitpunkt legt SBL fest. Der Kunde leistet während des laufenden Jahres elf Abschlagszahlungen, deren Höhe SBL entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden auf Grund des zu erwartenden Energieverbrauchs sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisstellung ermittelt. Diese Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Jahresrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. SBL kann die Messeinrichtungen durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden ablesen lassen.
- Macht ein Kunde plausibel, dass die Beträge für die Abschlagszahlungen nicht dem Betrag der zu erwartenden Jahresrechnung entsprechen, so kann er innerhalb des Abrechnungszeitraumes eine Anpassung der ausstehenden Abschlagsbeträge verlangen.
- Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, die eine Veränderung des Jahresenergieverbrauchs zur Folge haben, sind SBL 4 Wochen vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.

### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- Rechnungen und Abschlagsbeträge werden zu den auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn SBL zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen kann.
- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:
  - Überweisung auf das von SBL angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer
  - Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.
- Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Zahlungserinnerung ist SBL gemäß §§ 17, 19 Absatz 2 StromGVV berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung einstellen zu lassen. Ist der Stromzähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Hausanschlusses erfolgen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst, wenn die offenen Forderungen und die Kosten der Versorgungseinstellung nach den Maßgaben der folgenden beiden Absätze in voller Höhe beglichen wurden.

- Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Mahnung	5,00 €
• Rücklastschrift	3,00 €
• Inkassogebühr	35,00 €
• Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €
• Sperrung des Stromzählers	35,00 €

- Bei der Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Wiederinbetriebnahme des Stromzählers	netto 30,00 €	brutto 35,70 €
• Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit	netto 60,00 €	brutto 71,40 €
• Trennung des Hausanschlusses	nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr 50,00 €	
• Wiedereinbindung des Hausanschlusses	nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr 50,00 €	

- Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Kosten der genannten Maßnahme tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

- Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen kann SBL zur Abwendung einer drohenden Versorgungseinstellung die Abrechnung über einen Vorkassen/Paymentzähler anbieten. Der Verrechnungspreis für diese Messeinrichtung beträgt: netto 85,90 €/a, brutto 102,22 €/Jahr.

### 5. Prüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann die Überprüfung der Messeinrichtung durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen. Bei einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen trägt SBL die entstandenen Kosten, sonst der Kunde.

### 6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Störungen aus dem Netzbetrieb handelt, ist SBL/Vertrieb von der Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind an den SBL/Netzbetrieb zu richten.

### 7. Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht speichert SBL notwendige Daten aus dem Versorgungsverhältnis. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Der Austausch von Informationen zwischen dem Vertrieb und dem Netzbetrieb zum Zweck der Vertragserfüllung, ist zulässig.

### 8. Änderungen der AGB

SBL ist berechtigt, die Allgemeinen und ergänzenden Geschäftsbedingungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter: [www.sbl-gmbh.net](http://www.sbl-gmbh.net) verfügbar.

### 9. Inkrafttreten

Die Allgemeinen und ergänzenden Geschäftsbedingungen (AGB) treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH  
Kirchhofsweg 6, 14943 Luckenwalde